

Bundessozialgericht
Az.: 4. RJ 449/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Aug. 1971

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 20. Juli 1971
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 22. Oktober 1970 wird zurückge-
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird darüber geführt, ob der Rentenanspruch des Klägers für die Zeit vom 10. März 1967 bis 16. Januar 1968 auf die beigeladene Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) übergegangen ist.

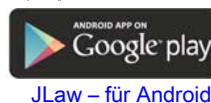
Der Kläger gehörte als Pflichtmitglied der Rentenversicherung der Arbeiter an. Von der Beigeladenen bezog er in der Zeit vom 18. August 1966 bis zum 25. Januar 1967 Krankengeld. In der Zeit vom 26. Januar bis 9. März 1967 wurde ihm von der Beklagten stationäre Heilbehandlung gewährt. Im Anschluß daran erhielt er bis zum 16. Januar 1968 wiederum Krankengeld.

Die Beklagte bewilligte ihm am 25. November 1968 mit Wirkung vom 10. März 1967 an die Rente wegen Berufsunfähigkeit. Der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit trat hiernach am 1. Dezember 1966 ein, von diesem Tag an wurde ihm daher rückwirkend Übergangsgeld zugebilligt; die Beklagte verrechnete es mit dem Krankengeld. Die Rentennachzahlung für die Zeit vom 10. März 1967 bis zum 16. Januar 1968 führte die Beklagte in voller Höhe an die Beigeladene ab. Der Kläger begehrt sie jedoch für sich.

Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts Kiel vom 25. November 1969 und des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts -LSG- vom 22. Oktober 1970). Das LSG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils u.a. ausgeführt: Der Kläger habe seit dem 18. August 1966 - nicht erst seit dem 10. März 1967 - Krankengeld bezogen. Durch die Bewilligung des Übergangsgeldes sei lediglich eine Unterbrechung in der Zahlung des Krankengeldes eingetreten. Dem Kläger sei daher, wenn auch die Wiederbewilligung des Krankengeldes mit dem Tage des Rentenbe-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ginns zusammenfalle, " w ä h r e n d des Bezuges von Krankengeld" die Rente zugbilligt worden (§ 183 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Kläger mit der Revision. Seiner Auffassung nach ist der Rentenanspruch nicht auf die Beigeladene übergegangen.

Er beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen sowie des dem Verfahren zugrunde liegenden Bescheides der Beklagten diese - hilfsweise die Beigeladene - zu verurteilen, ihm 3.744,52 DM zu zahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision hat keinen Erfolg.

Der Rentenanspruch des Klägers für die in Rede stehende Zeit ist auf die Beigeladene übergegangen. Dies folgt aus § 183 Abs. 5 RVO. Nach dieser Vorschrift wird das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt, wenn dem Versicherten während des Bezuges von Krankengeld Rente wegen Berufsunfähigkeit zugbilligt wird. Bei rückwirkender Gewährung der Rente geht insoweit der Rentenanspruch auf die Kasse über. Diese Voraussetzungen sind in dem vorliegenden Fall erfüllt. Zur Begründung seiner Auffassung, daß ein Anspruchsübergang nicht stattgefunden habe, beruft sich der Kläger auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. März 1969 (SozR Nr. 38 zu § 185 RVO). Dort ist entschieden, daß ein Übergang der Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 183 Abs. 5 RVO nicht stattfindet,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wenn Krankengeld und Rente an demselben Tag beginnen. Es kann offen bleiben, ob dieser Auffassung zu folgen ist. Sie mag zwar den Wortlaut des Gesetzes für sich haben, doch wäre zu erwägen, ob sie nicht dem Zweck der Vorschrift, der - zumindest auch - darin liegt, Doppelleistungen zu verhindern, zu wenig Rechnung trägt. Der Kläger nimmt zu Unrecht an, daß in dem vorliegenden Fall Krankengeld und Rente an demselben Tag begonnen hätten. Die Rente wurde vom 10. März 1967 an gezahlt, die Wiedergewährung des Krankengeldes setzte zwar an demselben Tag ein. Der Kläger hat jedoch nicht beachtet, daß ihm wegen derselben Erkrankung bereits vom 18. August 1966 an Krankengeld zugesprochen worden war. Die Zahlung des Krankengeldes war durch die Zubilligung des Übergangsgeldes durch die Beklagte in der Zeit vom 1. Dezember 1966 bis zum 9. März 1967 lediglich unterbrochen worden. Auf einen solchen Fall kann die in der vorbezeichneten Entscheidung vertretene Auffassung keine Anwendung finden. Dies hat das BSG bereits in seinem Urteil vom 24. Juni 1969 - SozR Nr. 41 zu § 183 RVO - zum Ausdruck gebracht. Dort ist ausgesprochen, daß das Krankengeld auch dann um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt werde, wenn die Krankengeldzahlung wegen der Gewährung von Übergangsgeld entfallen sei und das Krankengeld an demselben Tag wie die Berufsunfähigkeitsrente wieder einsetze. In einem solchen Fall liege lediglich eine Unterbrechung der Krankengeldzahlung vor. Sie sei mit Rücksicht auf den sozialpolitischen Grundsatz eingetreten, daß Doppelzahlungen von Versicherungsleistungen mit voller Lohnersatzfunktion vermieden werden sollten. Im Verhältnis zur Krankenkasse werde der Versicherte so behandelt, als ob das Krankengeld weitergewährt würde. Die durch den Krankengeldbezug vermittelte Erhaltung der Mitgliedschaft bleibe auch im Falle der Verdrängung des Krankengeldes durch das Übergangsgeld gewährleistet, ebenso dauere in diesem Falle die mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

dem Krankengeldbezug verbundene Beitragsbefreiung an. So liegt im wesentlichen der Fall auch hier. Wenn das Krankengeld um den Rentenbetrag zu kürzen ist (§ 183 Abs. 5, 1. Halbsatz RVO), so muß, wenn die Rente wie hier rückwirkend gewährt worden ist, insoweit der Rentenanspruch auf die Krankenkasse übergehen (§ 183 Abs. 5, 2. Halbsatz RVO).

Wegen der Höhe des Anspruchs sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Revision muß daher zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)